



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

05/2021

**Erste Änderungssatzung
des Studentenwerkes Osnabrück zur Satzung
des Studentenwerks Osnabrück**

Vechta, Datum (17.03.2021)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 457

Inhalt

	Seite
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
• Erste Änderungssatzung des Studentenwerkes Osnabrück zur Satzung des Studentenwerks Osnabrück	3

Erste Änderungssatzung des Studentenwerkes Osnabrück zur Satzung des Studentenwerkes Osnabrück vom Verwaltungsrat des Studentenwerkes Osnabrück beschlossen am 14. Dezember 2018 und 4. Juni 2019

Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Osnabrück hat folgende Änderung der Satzung des Studentenwerkes Osnabrück am 5.2.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Studentenwerkes Osnabrück wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Eine Teilnahme von Mitgliedern an der Sitzung im Wege einer Video-Audio-Konferenz (§ 12 Abs. 1) ist möglich, sofern sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.

2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat tagt grundsätzlich in Anwesenheit am Ort der Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Abweichend von Satz 1 kann die Sitzung auf Anordnung der oder des Vorsitzenden als Video-Audio-Konferenz durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die an der Konferenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder als am Ort der Sitzung anwesend. Die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Verwaltungsrat gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob der Verwaltungsrat noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

3. In § 14 wird Satz 2 gestrichen; Satz 3 wird zu Satz 2.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in allen beteiligten Hochschulen in Kraft.